

**BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
VÖLKERRECHTSBÜRO**

Federal Ministry for Foreign Affairs  
Ministère Fédéral des Affaires Etrangères  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel.: 53115-0, FAX: 53185-212 und 312

**F A X / E - M A I L**

**GZ:** 2355.19/0003e-I.2/2002

**Datum:** 12. Juni 2002

**Seiten:** 8

**An:** Adressaten (Verteiler Begutachtungsverfahren)

**Von:** Ges. Dr. H. Tichy

**SB:** Mag. Reiterer

**DW:** 3568

**BETREFF:**

Übereinkommen über den  
internationalen Handel mit gefährdeten  
Arten freilebender Tiere und Pflanzen;  
Vorbehalt zu Anhang III;  
Begutachtungsverfahren

Beiliegend werden der Entwurf eines MRV sowie von Vorblatt und Erläuterungen zu  
einem von Österreich zu erhebenden Vorbehalt zu Anhang III des Washingtoner  
Artenschutzübereinkommens zur Begutachtung übermittelt. Es wird gebeten, allfällige  
Stellungnahmen

**bis 22. Juli d.J.**

zu übermitteln.

Für die Bundesministerin:  
H. TICHY m.p.

## VORBLATT

### **Problem:**

Österreich ist seit 27. April 1982 Vertragspartei des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBI.Nr. 188/1982, zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 451/1993).

Seit dem Beitritt zur Europäischen Union hat auch Österreich die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2724/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates zum Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, anzuwenden.

Die Europäische Union ist nicht Vertragspartei des Washingtoner Artenschutzübereinkommens. Die Mitgliedstaaten der EU, darunter auch Österreich, sind jedoch verpflichtet, den Handel mit geschützten Arten aufgrund der gleichen Rechtsvorschriften durchzuführen.

Gem. Artikel XXIII des Übereinkommens können besondere Vorbehalte angemeldet werden. Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben im Rahmen der Umsetzung der Verordnung 338/97 i.d.g.F. gem. Art. XVI Abs. 2 des Übereinkommens einen Vorbehalt für bestimmte Arten des Anhangs III angemeldet.  
Österreich kommt nun dieser Verpflichtung nach.

### **Ziel:**

Umsetzung der EU-Vorschriften; Anmeldung des Vorbehaltes um ein vereinfachtes Verfahren bei der zollamtlichen Abfertigung für bestimmte, im Anhang III des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen angeführte Arten durchführen zu können.

### **Alternativen:**

keine

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der EU:**

Diese Vorgangsweise ist durch EU-Recht vorgegeben.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Vereinfachtes Verfahren bei der zollamtlichen Abfertigung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **ERLÄUTERUNGEN**

### **I. Allgemeiner Teil:**

Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen bedurfte gem. Art. 50 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es ist daher auch bei Erhebung eines Vorbehaltes dieses Verfahren einzuhalten.

Der Vorbehalt zu Anhang III des Übereinkommens hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Er ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Eine Zustimmung des Bundesrats gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden.

Die Republik Österreich hat am 27. April 1982 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen hinterlegt (BGBl. Nr. 188/1982).

Seit dem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Jänner 1995 wird u.a. die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels i.d.g.F. angewendet.

Im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens wurde von der Europäischen Union ein Vorbehalt hinsichtlich der Listung von *Mustela altaica* (Altwiesel), *Mustela erminea ferghanae* (Hermelin), *Mustela kathiah* (Gelbbauhwiesel), *Mustela sibirica* (Sibirisches Feuerwiesel), *Vulpes vulpes griffithi* (Rotfuchs), *Vulpes vulpes montana* (Rotfuchs), *Vulpes vulpes pusilla* (Rotfuchs) angemeldet.

## **II. Besonderer Teil:**

Anhang III des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen enthält jene Arten die von einer Vertragspartei des Übereinkommens einseitig in ihrem Hoheitsbereich unter Schutz gestellt werden.

Die Einfuhr eines Exemplares einer in Anhang III aufgeführten Art erfordert die Vorlage eines Ursprungszeugnisses bzw. die Vorlage einer Ausfuhr genehmigung aus einem Staat, der die Aufnahme dieser Art in den Anhang III veranlaßt hat.

Artikel XXIII des Übereinkommens sieht vor, dass besondere Vorbehalte angemeldet werden können.

Die Anmeldung eines Vorbehaltes ermöglicht einen vereinfachten Handel ohne bürokratischen Mehraufwand.

Alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben gem. Art. XVI Abs. 2 des Übereinkommens einen Vorbehalt für gegenständliche Arten im Anhang III angemeldet. Im Rahmen der Vollziehung des Übereinkommens wird in der Europäischen Union – wie auch in Österreich - die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von wildlebenden Tier und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels i.d.g.F. umgesetzt.

Durch diese Verordnung kommen bereits die erleichternden Bestimmungen bei der zollamtlichen Abfertigung durch die Anmeldung des Vorbehaltes zur Anwendung.

GZ:

Übereinkommen über den  
internationalen Handel mit gefährdeten  
Arten freilebender Tiere und Pflanzen;  
Vorbehalt zu Anhang III

Beilagen

**Vortrag  
an den  
Ministerrat**

Österreich ist seit 27. April 1982 Vertragspartei des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen, BGBI. Nr. 188/1982, zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 451/1993). Dieses Übereinkommen wurde mit dem Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen umgesetzt (BGBI. Nr. 189/1982).

Seit dem Beitritt zur Europäischen Union ist auch für den Bereich des Washingtoner Artenschutzübereinkommens das relevante EG-Recht anzuwenden. In Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels in der Fassung der Verordnung Nr. 2724/00 ist es nun erforderlich, dass Österreich einen Vorbehalt zu Anhang III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens hinsichtlich der folgenden Arten anbringt):

Mustela altaica (Altaiwiesel)  
Mustela erminea ferghanae (Hermelin)  
Mustela kathiah (Gelbbauchwiesel)  
Mustela sibirica (Sibirisches Feuerwiesel)  
Vulpes vulpes griffithi (Rotfuchs)  
Vulpes vulpes montana (Rotfuchs)  
Vulpes vulpes pusilla (Rotfuchs)

Gemäß Artikel XVI Abs. 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens kann jede Vertragspartei jederzeit einen Vorbehalt zu Anhang III des Übereinkommens durch schriftliche Notifikation an die als Depositär fungierende Regierung der Schweiz anbringen.

Da das Übereinkommen gem. Art. 50 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat bedurfte, ist auch bei Erhebung des ggstdl. Vorbehaltes dieses Verfahren einzuhalten.  
[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Der Vorbehalt zu Anhang III des Übereinkommens hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Er ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des in Aussicht genommenen Vorbehalts der Republik Österreich in englischer Sprache, dessen Übersetzung ins Deutsche (Blg. 1) und die Erläuterungen (Blg. 2) vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft stelle ich den

**A n t r a g ,**

die Bundesregierung wolle

- 1) den Vorbehalt der Republik Österreich zu Anhang III des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, dessen Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen hiezu genehmigen;
- 2) den Vorbehalt unter Anschluss der Übersetzung ins Deutsche und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG zuleiten und
- 3) nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zur Notifikation des Vorbehalts namens der Republik Österreich zu ermächtigen.

## Beilage 1

Reservation of the Republic of Austria to Appendix III to the Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora

„In accordance with Article XVI paragraph 2 of the Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora the Republic of Austria declares not to be bound by the relevant provision of the Convention in respect of the following species listed in Appendix III to the Convention:

Mustela altaica  
Mustela erminea ferghanae  
Mustela kathiah  
Mustela sibirica  
Vulpes vulpes griffithi  
Vulpes vulpes montana  
Vulpes vulpes pusilla“

(Übersetzung)

Vorbehalt der Republik Österreich zu Anhang III des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

„Die Republik Österreich erklärt gemäß Artikel XVI Absatz 2 des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, hinsichtlich der folgenden in Anhang III zu diesem Übereinkommen genannten Arten nicht an die relevanten Bestimmungen des Übereinkommens gebunden zu sein:

Altaiwiesel (Mustela altaica)  
Hermelin (Mustela erminea ferghanae)  
Gelbbauchwiesel (Mustela kathiah)  
Sibirisches Feuerwiesel (Mustela sibirica)  
Rotfuchs (Vulpes vulpes griffithi)  
Rotfuchs (Vulpes vulpes montana)  
Rotfuchs (Vulpes vulpes pusilla).